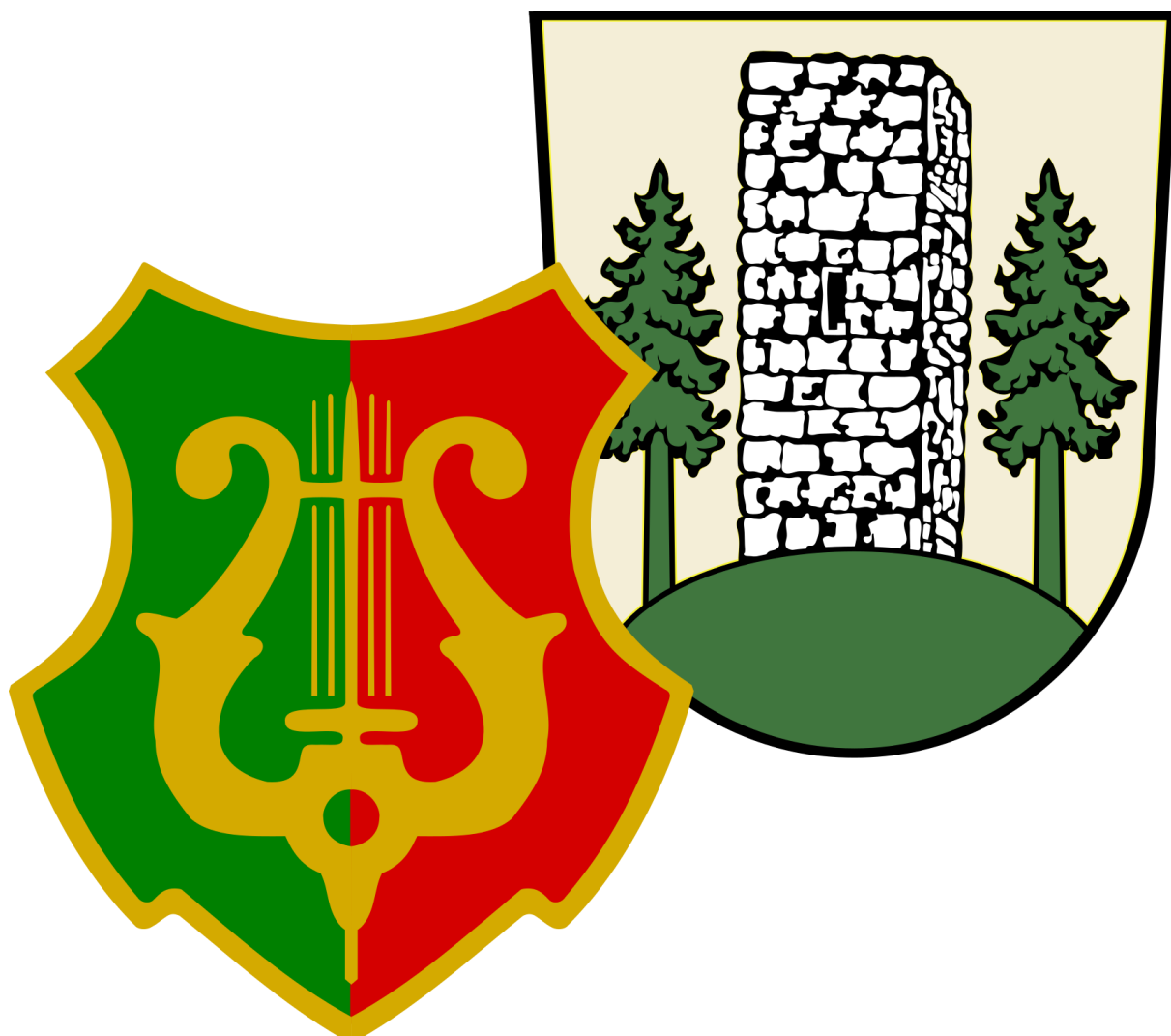


Satzung der Musikvereinigung Welden e.V.



§ I

1.) Name und Sitz

Der Verein trägt den Titel "Musikvereinigung Welden e.V." und hat seinen Sitz in Welden. Er ist unter der Vereinsregisternummer VR 895 beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt und wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

2.) Aufgabe und Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, und zwar insbesondere durch die Förderung aller Musikarten. Den Schwerpunkt bildet dabei die Blasmusik. Diese Förderung geschieht selbstlos durch den Zusammenschluss aller musikalisch interessierten Kreise zur Pflege der guten Musik auf ideeller, aber nicht beruflicher Grundlage.

3.) Gemeinnützigkeit

Die Musikvereinigung Welden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung aller Musikarten, im Besonderen der Blasmusik sowie der damit verbundenen Pflege des heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Pflege der Volks- und Blasmusik, Brauchtum und Kultur
- b) die Ausbildung und Förderung von Nachwuchsmusikern,
- c) der Unterhalt und die Förderung vereinseigener Kapellen und Gruppierungen
- d) die Bereitstellung der notwendigen Requisiten
- e) die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für die regelmäßige Abhaltung der Proben und für die Ausbildung,
- f) die Verpflichtung der nötigen Ausbilder, Musiklehrer und Musikleiter (Dirigenten),
- g) die Weiterbildung und Förderung musikalisch interessierter und besonders talentierter Kräfte durch Fachlehrgänge,
- h) die Pflege der Beziehungen zu gleichartigen Vereinen, Fachverbänden und Dachorganisationen im In- und Ausland,
- i) die Abhaltung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen, sowie die Mitwirkung bei wohltätigen Veranstaltungen,
- j) die Pflege der Kameradschaft durch Fahrten, Ausflüge, Kameradschaftsabende usw.

4.) Gewinnverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.) Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Erscheinen nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, muss eine erneute Mitgliederversammlung angesetzt werden. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung gilt in diesem Fall als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sämtliches Vereinsvermögen der Marktgemeinde Welden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen, vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ II

1.) Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen und Körperschaften, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglied aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Die Aufnahme als Mitglied muss vom Vorstand und Ausschuss bestätigt werden. Die Mitglieder fördern die laufenden Vorhaben durch die Abführung eines Jahresbeitrages.

2.) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich lange Zeit in besonderer Weise um die Belange des Vereins und der Musik verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder wird der Vereinsbeitrag erlassen.

3.) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich, allerdings erfolgt keine anteilige Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von der Vorstandschaft ausgesprochen.

Ausschlussgründe:

- Schwere Schädigung der Ehre und Belange des Vereins
- schwere und fortwährende Verstöße gegen die Kameradschaft
- Veruntreuung von Vereinsvermögen
- Beitragsverweigerung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, gleich in welcher Form, erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

4.) Aktive Mitgliedschaft

Für die Tätigkeit und das Verhalten der aktiven Mitglieder sind von der Vorstandschaft besondere Richtlinien festgelegt.

§ III

1.) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausschuss.

2.) Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde Welden. Daneben kann auch schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

die **Aufgaben** der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter, vom Verfasser und einem weiteren Mitglied der Vereinsführung zu unterzeichnen.

3.) Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

4.) Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- Vorstand (§ 3Nr.2)
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - Jugendleiter,
- und bis zu 9 Beiräte.

Beiräte sind beispielsweise die einzelnen Ressortleiter, wie Jugendleiter, Musikleiter. Die Zahl der Beiräte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstand und Ausschuss sind berechtigt, geeigneten Personen Sonderaufgaben des Vereins zu übertragen, (wie spezielle Veranstaltungen).

5.) Wahl des Vorstandes und Ausschuss

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Dauer der Wahl gilt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neubestellung eines Nachfolgers erfolgt ist. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt ebenfalls alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

Scheiden einzelne Mitglieder vorzeitig aus, wird wie oben verfahren. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand/Ausschuss gewählt ist.

Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Schriftlich und geheim zu wählen sind die beiden Vorsitzenden, sowie der Schriftführer und der Schatzmeister. Die übrigen Ausschussmitglieder (Beiräte) können einfach per Akklamation oder geheim gewählt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der/die zu Wählende dies wünscht.

Als gewählt gilt, wer mindestens die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

6.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7.) Ordnungen

Vorstand und Ausschuss geben sich eigene Ordnungen. Darunter fallen z.B. Jugendordnung, Instrumentenordnung, Trachtenordnung, Hausordnung, Beitragsordnung und Ehrenverordnung.

8.) Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer haben die Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzulegen. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, weitere Prüfungen vorzunehmen. Solche kann auch der Vorstand in Auftrag geben.

Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen kein Vereinsamt innehaben. Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.

§ IV

1.) Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt die Vorstandschaft eine Datenschutzrichtlinie.

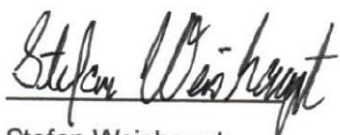
2.) Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung getroffen hat, gelten unmittelbar die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht.

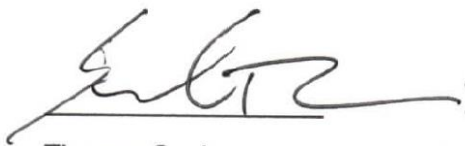
3.) Inkrafttreten:

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.März 2018 in Welden beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg –VR895 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 08.März 2002 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

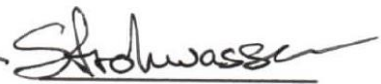
Welden, den 17.März 2018



Stefan Weishaupt
1. Vorsitzender



Thomas Saule
2. Vorsitzender



Barbara Strohwasser
Schriftführerin

Musikvereinigung Welden e.V.

www.musik-welden.de